



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Freitag, 22. Juli

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln.....	493
Jahresabschluss 2019 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“	496
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden	497
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	498
Jahresabschluss 2021 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus	499
Jahresabschluss 2021 der Team Telematikzentrum Norden GmbH	499
Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kindertagespflegegesetz-	500

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung der Stadt Emden zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011.....	511
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden.....	513

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Aurich.....	514
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	515
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	515

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in der zur Zeit gültigen wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Aurich sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem Landkreis Aurich Bürgerdienste, Ordnung und Sicherheit/ Abteilung für Sicherheit und Ordnung Fischteichweg 7-13 26603 Aurich E-Mail: Ordnungsamt@landkreis-aurich.de vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter www.landkreis-aurich.de abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich vom 21.12.2016 und setzt diese außer Kraft. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Aurich, Bürgerdienste, Ordnung und Sicherheit/ Abteilung Sicherheit und Ordnung, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag - Donnerstag von 08:00-12:00 Uhr, 14:30-16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00-12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Aurich macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Aurich derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug

liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Unter Risikogesichtspunkten ist die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, das Unternehmen jedoch gemäß § 4 Absatz 5 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügen muss.

Ein wirksames Risikomanagement ist nicht erforderlich, wenn bei Transaktionen über Kunstgegenstände der Wert von 10.000 € nicht überstiegen wird, unabhängig von der Art der Bezahlung. Darüber hinaus ist kein Risikomanagement erforderlich, wenn bei Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Abs. 10 Satz 2 Nr. 1 GwG ab 2.000 € und bei Transaktionen über sonstige Güter ab 10.000 € vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die

Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Aurich, den 14.07.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Jahresabschluss 2019 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt hat.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration hat beschlossen, das im Jahresabschluss 2019 in der Ergebnisrechnung festgestellte Defizit in Höhe von 88.429,66 € mit den aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen aus Vorjahren zu decken.

Der Jahresabschluss 2019 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 27.06.2022 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.07.2022 bis 02.08.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.028, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 13.07.2022

Landkreis Aurich Jobcenter

Amtsleitung
Focken

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2020 Entlastung erteilt hat.

Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 von 126.311,18 € in Höhe von 120.000,00 € den Rücklagen zu entnehmen und in Höhe von 6.311,18 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 17.01.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.07.2022 bis 02.08.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 19.07.2022

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert
1. Kreisrat

**Jahresabschluss 2021
des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 874.088,61 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.878.885,31 € ab. Davon werden 739.404,84 € für die anteilige Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der MKW GmbH & Co. KG (MKW) in Höhe von 5.639.894,32 €, 44.894,59 € in den Sonderposten für Gewinnrücklage für das Jahr 2022, 44.894,59 € in den Sonderposten für Gewinnrücklage für das Jahr 2023 und 1.049.691,29 € in den Sonderposten für die Gebührenrücklage für das Jahr 2024 eingestellt.

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 14.06.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i. V. m. § 322 HGB erteilt.

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage ist nicht zu beanstanden. Die Liquidität ist nicht ausreichend. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.07.2022 bis 02.08.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 19.07.2022

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert
1. Kreisrat

**Jahresabschluss 2021
der Pflege- und Betreuungszentren GmbH
Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 07.07.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 148.892,99 €. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust zum 31.12.2021 von 2.802.062,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Numera GmbH, Regensburg, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 18.07.2022 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der „Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus, Hage“ sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Numera GmbH, Regensburg, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Numera GmbH, Regensburg, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.07.2022 bis 02.08.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 19.07.2022

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert
1. Kreisrat

**Jahresabschluss 2021
der Team Telematikzentrum Norden GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Team Telematikzentrum Norden GmbH in der Sitzung am 06.07.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2021 in Höhe von 3.396.362,70 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Team Telematikzentrum Norden GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 28.06.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bei der Team Telematikzentrum Norden GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Team Telematikzentrum Norden GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 25.07.2022 bis 02.08.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 19.07.2022

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert
1. Kreisrat

**Satzung des Landkreises Aurich
zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegesatzung-**

I. Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

1) Die Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 ff. SGB VIII den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in Familien zu ergänzen und Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen

geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören gemäß § 23 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch geeignete Persönlichkeit und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet. Darüber hinaus ist nur geeignet, wer über die entsprechende Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz mindestens auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn

- die obenstehenden angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
- die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder der im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen,
- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen oder

- keine abgeschlossene Vereinbarung über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorliegt.
- 5) Die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis darf nach Ablauf der vorherigen Erlaubnis nicht erfolgen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden oder eine schwere Pflichtverletzung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit den betreuten Kindern die Eignung in Frage stellt. Die Pflegeerlaubnis wird zudem entzogen, wenn wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, welche zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis geführt hätten.
- 6) Die Pflegeerlaubnis wird insbesondere entzogen, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, die Anforderungen nach dem Abschnitt II und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.
- 3) Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege. Dies umfasst insbesondere Fragen zur Ausgestaltung einer Vertretungsregelung für Ausfallzeiten sowie Fragen zur Umsetzung der Großtagespflege.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Aurich nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, den gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3) Es gelten weiterhin die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII:

1. Tagespflegeverhältnisse werden vorrangig für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert.
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sollen aufgrund des gesetzlichen Vorrangs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) betreut werden. Steht für Kinder dieser Altersstufe kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann ersatzweise eine beitragsfreie Förderung im Rahmen ersetzender Kindertagespflege erfolgen.
3. Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in der Kindertagespflege betreut werden, sofern Plätze in Horten oder im schulischem Ganztags nicht zur Verfügung stehen.
4. Die Förderung von Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung ist bei Vorliegen eines nachweislichen individuellen Bedarfs möglich. Dieser Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung befinden oder ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.

4) Ein Kind, welches die achte Lebenswoche vollendet nicht jedoch das erste Lebensjahr vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern (Härtefall), wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- b) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- c) die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- d) die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, oder
- e) die Erziehungsberechtigten familiäre Pflege leisten.

5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 8 Betreuungszeiten

1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von 30 Stunden wöchentlich. Darüberhinausgehend wird der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung (individueller Bedarf) grundsätzlich berücksichtigt, sofern hierdurch nicht das Kindeswohl gefährdet oder die Unter- bzw. Obergrenze für Kindertagesbetreuung nach § 8 Absatz 3 verletzt wird.

2) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist vorrangig vor individuellen Bedarfen im Einzelfall zu erfüllen, sofern keine ausreichenden Betreuungskapazitäten wohnortnah verfügbar sind. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz schränkt insofern den Wunsch nach einem schriftlich gegenüber dem Landkreis Aurich zu erklärenden individuellen Bedarf ein.

3) Die wöchentliche Gesamtförderdauer beträgt maximal 45 Wochenstunden. Hier sind die Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Es sind die möglichen Betreuungszeiten, z.B. die gesamte Öffnungszeit eines Kindergartens inkl. Randzeiten nach bewilligtem Betreuungsplatz, zugrunde zu legen. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen eines individuellen Härtefalls können maximal 10 Stunden täglich nach Prüfung gefördert werden. Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist mit Ausnahme der ergänzenden Kindertagespflege erst ab 15 Betreuungsstunden pro Woche möglich.

4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson umfasst die ersten sechs Wochen des Betreuungsverhältnisses. Bei Kindern im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnungszeit neu in Kindertagespflege aufgenommener Schulkinder umfasst die ersten drei Wochen des Betreuungsverhältnisses. Beim Grundanspruch erfolgt die Eingewöhnung frühestens ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Eingewöhnungszeitraum kann sich im individuellen Einzelfall auf Antrag bei längerer Krankheit um die in diesen Zeitraum fallenden Krankheitstage verlängern, sofern die Eingewöhnung noch nicht abgeschlossen wurde.

5) Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Eingewöhnung, welche durch Urlaubszeit unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Der Beginn der Eingewöhnung hat somit erst nach der Urlaubszeit zu erfolgen.

§ 9 Förderung und Förderhöhe

1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, welcher ebenfalls zur Rücklagenbildung für Ausfallzeiten dient. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Rücklagenbildung	Gesamt
1	Grundqualifikation	1,95 €	2,84 €	0,83 €	5,62 €
2	Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)	1,95 €	2,97 €	0,83 €	5,75 €
3	Qualifikation Kindertagespflege 560 nach Curriculum des Landes Niedersachsen	1,95 €	3,29 €	0,83 €	6,07 €
4	Pädagogische Assistenzkraft i.S. des § 9 Abs. 3 NKiTaG	1,95 €	3,50 €	0,83 €	6,28 €
5	Sozialpädagogische Fachkraft i. S. des § 9 Abs. 2 NKiTaG	1,95 €	3,71 €	0,83 €	6,49 €

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten erhält die Tagespflegeperson für den Sachaufwand 0,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Für die Randstundenbetreuung erhöht sich die Förderleistung um 1,45 € je Betreuungsstunde. Randzeiten umfassen grundsätzlich in den Morgenstunden die Zeiten von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und am Nachmittag die Zeiten von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Eine Ausdehnung der Randzeiten kann im Einzelfall genehmigt werden.

Für eine Nachtbetreuung (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erfolgt eine pauschale Vergütung von 27,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. eine Vergütung von 21,50 € im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Nachtbetreuung wird mit vier Zeitstunden auf das Betreuungscontingent angerechnet.

2) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten außerhalb der vom Amt für Jugend und Soziales gestellten Angebote, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen. Die Sachkosten werden für jedes bestehende Betreuungsverhältnis gemessen an den bewilligten Stunden (Wochenstunden * 4,35) unabhängig der Fehlzeiten zum Monatsersten ausgezahlt. Diese Zahlung dient damit als Einkommensgarantie.

3) Die Förderleistung je Betreuungsstunde beinhaltet ebenfalls einen Anteil für entstehende Verfügungszeiten. Diese wurden kalkulatorisch mit 0,5 Stunden pro Woche und Kind berücksichtigt.

4) Die Förderleistung samt Anteil zur Rücklagenbildung wird nach Vorlage des Abrechnungsbogens anhand der tatsächlich geleisteten Stunden ausgezahlt. Die tatsächlich geleisteten Stunden können nur in dem bewilligten Umfang erstattet werden. Hierbei werden die Betreuungstage des jeweiligen Monats individuell zu Grunde gelegt.

5) Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen.

6) Für die Eingewöhnungszeit wird der vollständige bewilligte Stundenumfang ausgezahlt.

7) Die Förderleistung erhöht sich um einen Anteil zur Rücklagenbildung. Dieser Betrag befähigt die Tagespflegeperson dazu, eigenständig Ansparungen vorzunehmen, um 60 Ausfalltage im Jahr pro Betreuungsverhältnis wirtschaftlich aufzufangen. Da die Sachkosten unabhängig der Fehlzeiten ausgezahlt werden, muss nur der Anteil der Förderleistung in Ausfallzeiten über die Rücklagenbildung gedeckt werden.

8) Die laufende Geldleistung wird bei krankheitsbedingter Vertretung der Tagespflegeperson für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen. Ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden ist beizubringen. Hier ist von beiden Tagespflegepersonen ein entsprechender Abrechnungsbogen einzureichen.

9) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und diese dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Aurich schriftlich mitteilen.

10) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

11) Als Tagespflegepersonen anerkannte Großeltern, die ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Tagespflegegeld, dass sie erkennbar bereit sind, auch fremde Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt nicht vor, wenn die Tagespflegeperson bei drei Vermittlungsversuchen seitens des Amtes für Jugend und Soziales mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht mindestens ein Betreuungsverhältnis abschließt.

§ 10 Vergütung der Tagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- 1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 % der bisherigen Förderleistung für maximal 3 Monate gewährt.
- 2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Abs. 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Tagespflegeperson in Höhe von 30 % der Förderleistung übersteigen.
- 3) Das Darlehen ist mit Ablauf der Betriebsuntersagung vollständig zurückzuzahlen. Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 11 Antragsverfahren

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben sich vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch das Familienservicebüro des Amtes für Jugend und Soziales beraten zu lassen.

Der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, sowie weitere Anträge im Zusammenhang mit der Kindertagespflege (Stundenänderung, Ferienbetreuung), sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Eine Stundenreduzierung kann auch rückwirkend gewährt werden.

- 2) Die Bewilligung bei einem Neu- bzw. Fortführungsantrag wird grundsätzlich für 12-24 Monate ausgesprochen, Verkürzungen sind im konkreten Einzelfall möglich. Näheres regelt hierzu die Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Bei einem Neuantrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen.
- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen und wird frühestens ab dem Monat gewährt, indem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.
- 6) Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 12 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt und der bewilligten monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je bewilligter Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Wird die Tagespflegeperson wegen der aktuellen Corona-Pandemie pauschal vergütet, sind nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden Basis des zu ermittelnden Kostenbeitrages.

4) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt bei Vorliegen eines Anspruches über dem Grundanspruch von bis zu maximal 8 Stunden täglich. Die Beitragsfreiheit tritt mit dem Beginn des Monats ein, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Beitragsfreiheit endet mit Wechsel in die Betreuung einer Kindertagesstätte, dem Eintritt in die Schule oder einer Randstundenbetreuung zum Kindergarten (ergänzende Kindertagespflege).

5) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätte oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

6) Für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit aufgrund ersetzender Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten schriftlich nachzuweisen, dass für das Kind kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden ist.

7) Der Kostenbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Erziehungsberechtigten an den örtlichen Jugendhilfeträger zu zahlen und ergibt sich aus den Wertetabellen der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

§ 14 Einkommensermittlung

1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung des Amtes für Jugend und Soziales vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung der höchste Kostenbeitrag festgesetzt erfolgt eine Änderung des Kostenbeitrages bei nachgeholter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen dem Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) vorliegen.

2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BBEG) wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).

5) Von dem Einkommen werden abgezogen:

- die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
- die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu werden das nachgewiesene aktuelle Monatseinkommen als Prognosewert und das bis dahin tatsächlich erzielte Einkommen des aktuellen Jahres herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem niedrigeren Kostenbeitrag führen, werden ab dem Monat in dem dies dem Landkreis Aurich mitgeteilt bzw. der Nachweis dem Landkreis Aurich vorliegt, neu berechnet. Der Landkreis Aurich behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen vor.

9) Die Kostenbeitragsschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Kostenbeitrages der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 15 Zahlung des Kostenbeitrages

1. Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Beginnt bzw. endet die Betreuung während eines Monats, erfolgt eine anteilige, auf den Teilmonat bezogene Festsetzung

des Kostenbeitrages. Die Berechnung erfolgt dabei anhand der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats.

2. Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit am Stück, kann der Kostenbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Zeitraum gekürzt werden. Fehlt das Kind oder die Tagespflegeperson aufgrund von Krankheit die gesamte Betreuungszeit eines Monats am Stück, wird der Kostenbeitrag auf Antrag für den Zeitraum vollumfänglich erstattet.
3. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
4. Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, wird die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet. Die Tagespflegeperson wird durch den Landkreis Aurich rechtzeitig über die Einstellung informiert.

§ 16 Erlass des Kostenbeitrages

- 1) Ist der Kostenbeitrag den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- 2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er beim Landkreis Aurich eingeht (Posteingangsstempel), berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Tagespflegepersonen haben

- 1) die für die Vermittlung bzw. Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- 2) geeignete Nachweise einzureichen oder auf Verlangen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Vorlage entsprechender Belege zuzustimmen und
- 3) Änderungen in den räumlichen (nur für Tagespflegepersonen), persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse (gilt nur für Personensorgeberechtigte)
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes
 - wirtschaftliche Änderungen wie z. B. Reduzierung der Arbeitszeit, Eintritt in Elternzeit, Arbeitslosigkeit (gilt nur für Personensorgeberechtigte) sowie
 - Wechsel der Tagespflegeperson innerhalb der Großtagespflegestelle.

§ 18 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 19 Revisionsklausel

Sämtliche Inhalte dieser Satzung sind bis zum 31.08.2024 zu evaluieren und auf etwaige Korrekturbedarfe hin zu überprüfen.

§ 20 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 10.05.2021.

2) Aufgrund der neuen Regelung zur Rücklagenbildung werden in der Zeit vom 01.09.2022-31.10.2022 die bewilligten Betreuungsstunden nach Vorlage des Abrechnungsbogens unabhängig der Fehlzeiten vollständig gefördert. Hierdurch wird es den Tagespflegepersonen ermöglicht entsprechende Rücklagen zu bilden.

Aurich, 14.07.2022

Landkreis Aurich

Landrat
Meinen

Anlage 1

der Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Stufe	ermitteltes Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je gewährter Betreuungsstunde	
		1. Kind	2. Kind
I	0,00 € bis 15.999,99 €	- €	- €
II	16.000,00 € bis 24.499,99 €	0,87 €	0,44 €
III	24.500,00 € bis 32.999,99 €	1,13 €	0,57 €
IV	33.000,00 € bis 41.499,99 €	1,45 €	0,73 €
V	41.500,00 € bis 49.999,99 €	1,79 €	0,90 €
VI	ab 50.000,00 €	2,07 €	1,04 €

Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind und einem Personensorgeberechtigten aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Geschwisterkind in der Familie, wird das maßgebliche Jahreseinkommen um 3.600,- € verringert. Lebt der andere Personensorgeberechtigte des Kindes ebenfalls im Haushalt, verringert sich das maßgebende Jahreseinkommen um weitere 3.600,- €.

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung der Stadt Emden zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl 2021, S. 191) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Aufwandsentschädigung einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sind monatlich zu zahlen:

- a)
an jede Ratsfrau und jeden Ratsherr des Rates der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG 170,00 €
- b)
an jede Ratsfrau und jeden Ratsherr des Rates der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, die/der auf die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Protokolle) in Papierform verzichtet, erhält zusätzlich 50,00 €
- c)
an die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 80 Abs. 2 NKomVG (Bürgermeisterin/ Bürgermeister) sowie an die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Emden gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG neben der Entschädigung nach Buchstaben a) und b) das 2-fache.

§ 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied den Fraktionsvorsitz und das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, so wird das 2,5 fache der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a) b) gezahlt.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Stadt Emden, eines Ausschusses sowie einer Fraktionssitzung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG neben den in Absatz 1 genannten Beträgen ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt zwei Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen. Die Ausnahme bildet hierbei Online-Sitzungen. Die Anwesenheit wird durch die oder den Fraktionsvorsitzenden dokumentiert und durch eigenhändige Unterschrift nachgewiesen werden.

§ 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Höchstsatz für die Verdienstauffallerstattung und die Verdienstauffallpauschale sind 30,00 € je Stunde.

§ 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Regelarbeitszeit anfallen. Diese Regelung gilt auch für alle Selbständigen.

§ 4 Nr. 11 wird gestrichen

§ 4 Nr. 12 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:

Der Verdienstauffall nach den Ziff. 2 und 8 sowie der Pauschalstundensatz gem. Ziff.9 wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 15 Minuten für den Hinweg und 15 Minuten für den Rückweg berechnet. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die Zurücklegung der Wege mehr als je 15 Minuten benötigt werden, wird ein Zeitaufwand von bis zu 45 Minuten berücksichtigt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Emden angehören (§ 71 Abs. 6 und § 73 NKomVG), erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 bis 6 ein Sitzungsgeld von 20,00 €, soweit es sich nicht um städtische Bedienstete handelt.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die durch Beschluss des Rates der Stadt Emden in die Gremien der Ostfriesischen Landschaft gewählten Personen erhalten für Landschaftsversammlungen, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine § 2 Absatz 3 entsprechende Entschädigung, soweit hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird. Ein Fahrtkostenersatz im Sinne des § 5 Absatz 3 gilt hiermit als abgegolten.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Fahrtkostenersatz wird in Höhe des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Benutzung des privaten PKW als Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km gezahlt, wenn der Wohnsitz in den in § 3 Abs. (1) genannten Ortsteilen liegt. Verdienstauffall und Pauschalstundensatz werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11 erstattet. Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates, des Jugendparlamentes sowie des Seniorenbeirates der Stadt Emden erhält jedes satzungsgemäße Mitglied des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten erhalten die sozialerfahrenen Personen gem. § 116 SGB XII ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Fraktionen erhalten ab dem 01.07.2008 eine jährliche Zuwendung. Jede Fraktion erhält als Festbetrag 3.000 Euro jährlich, ihnen wird zusätzlich für Technik/Büromieten ein Betrag von 1.000 Euro nach tatsächlichem Aufwand (Beleg) zur Verfügung gestellt. Außerdem erhalten die Fraktionen für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 400 Euro.

Für Weiterbildungsmöglichkeiten der Fraktionsmitglieder steht den Fraktionen ein Betrag von 200 Euro je Fraktionsmitglied pro Jahr zur Verfügung, der nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Die Einreichung des Jahresbedarfes Technik und Miete hat formlos bis zum 30.10. des Vorjahres zu geschehen und gilt für das Ratsjahr. In Jahren der Konstituierung des Rates kann dieser 3 Monate im Nachgang der Konstituierung geschehen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich. Monatlich erfolgen entsprechende Abschlagszahlungen. Sachleistungen (Porto, Telefon u. a.) werden verrechnet.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Emden, den 08.07.2022

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Gassco AS, Jannes-Ohling-Straße 40, 26723 Emden, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme (Herstellung eines Rohrgrabens im Bereich des neuen Wachgebäudes der Gassco AS Emden auf dem Betriebsgelände Emden) gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 20.07.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.Juli 2022 das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Aurich beschlossen.

Über zwei Bürgerbeteiligungen wurde die Öffentlichkeit über das Projekt informiert. Es wurden mit verschiedenen Akteuren, der Verwaltung und dem Unternehmen Energielenker Maßnahmen festgelegt, um die bisherige Energie- und Klimaschutzarbeit fokussiert voranzutreiben.

Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept wird die Grundlage für eine lokale Klimaschutzarbeit von hoher Qualität geschaffen, die eine nachhaltige Zukunft in der Kommune gestaltet. Wesentlicher Grundgedanke ist es, kommunales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteure zu verbinden. Mit der Unterstützung von Akteuren soll zielgerichtet auf die eigenen Klimaschutzziele hingearbeitet und eine CO₂-Neutralität bis 2045 angestrebt werden.

Die Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Aurich wird im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), vertreten durch den Projektträger ZUG (Zukunft, Umwelt, Gesellschaft), gefördert (Förderkennzeichen: 03K13258; Laufzeit: 01.12.2020 – 30.11.2022).

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses sowie im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wird hingewiesen. Des Weiteren wird die Bekanntmachung sowie das integrierte Klimaschutzkonzept und der Maßnahmenkatalog dauerhaft unter: www.aurich.de im Internet der Stadt Aurich eingestellt.

- [Maßnahmen-Klimaschutzkonzept Stadt Aurich](#)
- [Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Aurich Endbericht](#)

26603 Aurich, den 20.07.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow
für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 24.05.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2019**

Aktiva	2018	2019	Passiva	2018	2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	627.978,24	581.627,79	1. Nettoposition	36.050.200,89	35.550.545,33
2. Sachvermögen	51.296.869,08	53.191.976,62	1.1. Basis-Reinvermögen	15.724.350,67	15.725.096,67
3. Finanzvermögen	1.035.771,43	1.621.550,86	1.2. Rücklagen	3.800.204,41	4.214.750,62
4. Liquide Mittel	1.144.343,37	210.866,54	1.3. Jahresergebnis	414.546,21	41.237,26
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	29.775,69	47.933,58	1.4. Sonderposten	16.111.099,60	15.569.460,78
			2. Schulden	12.126.349,39	14.633.521,80
			2.1. Geldschulden	11.524.433,88	13.659.909,65
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	11.524.433,88	13.659.909,65
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	346.824,62	736.014,42
			2.4. Transferverbindlichkeiten	117.854,59	87.790,45
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	137.236,30	149.807,28
			3. Rückstellungen	5.553.512,72	5.076.835,88
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	404.674,81	393.052,38
Bilanzsumme Aktiva	54.134.737,81	55.653.955,39	Bilanzsumme Passiva	54.134.737,81	55.653.955,39

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 02.08.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Ihlow, den 18.07.2022

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow
für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 24.05.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2020**

Aktiva	2019 -Euro-	2020 -Euro-	Passiva	2019 -Euro-	2020 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	581.627,79	888.656,91	1. Nettoposition	35.550.545,33	34.623.875,13
2. Sachvermögen	53.191.976,62	53.981.648,95	1.1. Basis-Reinvermögen	15.725.096,67	15.726.438,27
3. Finanzvermögen	1.621.550,86	1.527.818,85	1.2. Rücklagen	4.214.750,62	4.255.987,88
4. Liquide Mittel	210.866,54	500.331,30	1.3. Jahresergebnis	41.237,26	-316.825,15
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	47.933,58	84.099,25	1.4. Sonderposten	15.569.460,78	14.958.274,13
			2. Schulden	14.633.521,80	16.224.669,86
			2.1. Geldschulden	13.659.909,65	15.328.967,25
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	13.659.909,65	15.328.967,25
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	736.014,42	406.392,09
			2.4. Transferverbindlichkeiten	87.790,45	234.153,66
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	149.807,28	255.156,86
			3. Rückstellungen	5.076.835,88	5.837.020,31
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	393.052,38	296.989,96
Bilanzsumme Aktiva	55.653.955,39	56.982.555,26	Bilanzsumme Passiva	55.653.955,39	56.982.555,26

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 02.08.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Ihlow, den 18.07.2022

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
 Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
 Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
 Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.